dtms

AGB der dtms GmbH für SaaS (Software as a Service)

1. Einleitung

1.1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen regeln die Abwicklung von Anfragen über die SaaS-Application als Software as a Service (nachfolgend SaaS" genannt) der dtms GmbH (nachfolgend: "dtms" genannt), Sitz der Gesellschaft: Taunusstraße 57, 55118 Mainz, Registergericht: Handelsregister Mainz, HRB 45187 Mainz und dem Vertragspartner (nachfolgend "Partner" genannt). Vertragspartner im vorgenannten Sinne sind ausschließlich Geschäftskunden. Diese AGB finden für sämtliche dem Partner über und im Zusammenhang mit dem SaaS zur Verfügung gestellten Leistungen (nachfolgend "SaaS-Leistungen" genannt) Anwendung.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn dtms der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser AGB werden dem Partner schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. dtms weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der AGB-Änderung als abgegeben gilt.

2. Vertragsgegenstand

2.1 dtms erbringt für den Partner SaaS-Dienstleistungen über das Medium Internet im Bereich SaaS.

2.2 Vertragsgegenstand ist die Überlassung der SaaS-Applikation durch dtms zur Nutzung über das Internet einschließlich zugehöriger Datenbestände (Daten, Dateien und/oder Datenbankmaterial) und Dokumentations-unterlagen (nachfolgend "SaaS-Material" genannt). Zum SaaS-Material gehören auch Neuauflagen oder Ergänzungen des SaaS-Materials, die dtms dem Partner während der Dauer des Vertrages überlässt.

3. Softwareüberlassung

3.1 dtms stellt dem Partner für die Dauer des Vertrages die SaaS-Applikation in der jeweils aktuellen Version über das Internet entgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck richtet dtms die SaaS-Applikation auf einem Server im Rechenzentrum des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ein, der über das Internet für den Partner bzw. den Kunden erreichbar ist.

3.2 Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der SaaS-Applikation ergibt sich aus der aktuellen Leistungsbeschreibung. Darüber hinausgehende SaaS-Leistungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dtms und dem Partner.

3.3 dtms entwickelt den SaaS laufend weiter und wird diesen durch laufende Updates und Upgrades verbessern.

3.4 dtms ist berechtigt, sich für die Erbringung der SaaS-Leistungen Dritter zu bedienen. Andere Leistungsänderungen behält

sich dtms für den Fall vor, dass dtms auf eine Veränderung des Standes der Technik oder eine Veränderung der rechtlichen und/oder regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren muss. Das Leistungs-änderungsrecht gilt nur, sofern die geänderte Leistung unter Berücksichtigung der Interessen des Partners für diesen zumutbar bleibt. Soweit dtms Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit ohne Angabe von Gründen eingestellt werden.

4. Nutzungsrechte

4.1 dtms räumt dem Partner das nicht ausschließliche und nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare Recht ein, den im Vertrag bezeichneten SaaS während der Vertragsdauer im Rahmen der SaaS-Dienste bestimmungsgemäß zu nutzen.

4.2 Der Partner darf die SaaS-Applikation nur bearbeiten, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der SaaS-Applikation laut aktueller Leistungsbeschreibung abgedeckt ist.

4.3 Der Partner ist nicht berechtigt, die Applikation, die im Quellcode überlassenen Teile der SaaS-Applikation, die SaaS -Leistungen, einschließlich des SaaS-Materials, ohne ausdrückliche Zustimmung seitens dtms weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung bzw. eine Unterlizensierung des SaaS wird dem Partner somit ausdrücklich nicht gestattet. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung von dtms. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Partners oder andere Personen, solange sich diese zur vertragsgemäßen Nutzung des SaaS bzw. der SaaS-Leistungen, einschließlich des SaaS-Materials, für den Partner bei diesem aufhalten.

4.4 Vorbehaltlich der nach Ziffer 2 und 4 dieser AGB eingeräumten Nutzungsrechte behält dtms alle Rechte an der Applikation, den SaaS-Leistungen, einschließlich des SaaS-Materials, sowie an allen vom Partner hergestellten Kopien oder Teilkopien der Applikation und den SaaS-Leistungen, einschließlich des SaaS-Materials in der überlassenen Fassung, unbeschadet des Eigentums des Partners bzw. des Kunden am jeweiligen Datenträger.

4.5 dtms ist zur Leistungserbringung einer bestimmten Kapazität an SaaS-Konversationskontingente nur verpflichtet, wenn die bereitzustellende Kapazität der SaaS-Konversationskontingente zuvor schriftlich zwischen Partner und dtms vereinbart wurde. Diese Kontingentbeschränkung gilt ebenso für die API-Nutzung. Über das Konversationskontingent (Trans-aktionen / Kalendermonat = Transaktionsobergrenze) hinausgehende Anfragen werden durch den SaaS im betroffenen Kalendermonat nicht mehr beantwortet bzw. gespeichert und die

API gibt in diesem Fall einen http-Statuscode (Fehler 429) an den Anfragenden zurück.

5. Support

5.1 dtms wird den von ihr überlassenen SaaS und das von ihr überlassene KI BOT-SaaS-Material während der Vertragsdauer ständig pflegen. Dies umfasst:

a) die Überlassung sämtlicher Verbesserungen und Erweiterungen der Vertragssoftware (Updates und Patches), die nicht mit wesentlichen neuen Funktionen einhergehen (inklusive Dokumentation).

b) gemäß den Regelungen des Service-Level-Agreements (nachfolgend: SLA) die kostenfreie Fehlerbeseitigung in den dort angegebenen Zeiten.

5.2 dtms wird von Mitarbeitern des Partners per E-Mail oder Telefon übermittelte technische Supportanfragen zur Funktionsweise und/oder, zur Nutzung der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Schnittstellen montags bis freitags (ausgenommen gesetzliche Feiertage der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westphalen und Hamburg) in der Zeit zwischen 9:00 und 17:00 Uhr beantworten.

5.3 dtms wird auf Supportanfragen und Fehlermeldungen des Partners innerhalb der in dem SLA angegebenen Zeiten reagieren.

5.4 Sonstige Leistungen wie die Schulung von Arbeitnehmern des Partners oder sonstige Anpassungen des SaaS an die besonderen Bedingungen des Partners sind grundsätzlich nicht geschuldet.

6. Datensicherung

dtms wird eine arbeitstägliche Sicherung (inkrementelles Backup) sowie eine wöchentliche Datensicherung (volles Backup) der Daten des Partners auf dem Datenserver durchführen, wobei die Datensicherungen für den Zeitraum von 30 Tagen vorgehalten und danach gelöscht werden.

7. Unterbrechung/Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

7.1 Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der SaaS-Applikation sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen und betrieblichen Gründen zwingend notwendig ist. Näheres hierzu ist in dem jeweiligen SLA geregelt.

7.2 Die Überwachung der Grundfunktionen der SaaS-Applikation erfolgt täglich. Die Wartung der SaaS-Applikation ist grundsätzlich von Montag bis Freitag von 22.00 bis 06:00 Uhr gewährleistet. dtms wird den Partner von den Wartungsarbeiten umgehend verständigen und den technischen Bedingungen entsprechend in der möglichst kürzesten Zeit durchführen. Sofern die Fehlerbehebung nicht innerhalb von 12 Stunden möglich sein sollte, wird dtms den Partner davon binnen 24 Stunden unter

AGB der dtms GmbH für SaaS (Software as a Service)

Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, per E-Mail verständigen.

7.3 Die Verfügbarkeit der SaaS-Applikation beträgt unabhängig von der gewählten Variante des Bots 98,5 % im Jahresdurchschnitt einschließlich vorhersehbarer und unvorhersehbarer Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sowie Ausfälle, die dtms nicht zu vertreten hat und Fälle höherer Gewalt. Die Verfügbarkeit darf jedoch nicht länger als drei Werktage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

7.4 dtms ist nur verpflichtet, ihre Leistungen im Rahmen ihrer im Leistungszeitpunkt vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten zu erbringen. Können die vertraglichen Leistungen nicht mit den bei dtms im Zeitpunkt der vorgesehenen Leistungserbringung vorhandetechnischen und betrieblichen Möglichkeiten in zumutbarer Weise erbracht werden, so wird dtms von der Leistungspflicht frei, verliert ihrerseits aber den Anspruch auf Vergütung für die betreffende Leistung. Näheres hierzu ist in dem SLA geregelt. Leistungen werden vereinbart, wie sie in der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung definiert sind.

8. Pflichten des Partners

8.1 Der Partner ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche des SaaS durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Partner, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutz- und Urheberrechts hinweisen

8.2 Der Partner ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

8.3 Dem Partner wird für den Zugriff und für die Nutzung der SaaS-Applikation eine "User ID" und ein sicheres Passwort (12-stellig mit Groß- und Kleinbuchstaben und Zahlen) bereitgestellt, die zur weiteren Nutzung der SaaS-Applikation erforderlich sind. Der Partner ist verpflichtet, "User ID" und Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

8.4 Der Partner ist auf das Inklusivkontingent an Einheiten (z. B. Konversationen, Nachrichten, E-Mails etc.) beschränkt, sofern diese im Preis für die SaaS-Applikation enthalten ist.

8.5 Der Partner darf die SaaS-Applikation und die SaaS-Leistungen, einschließlich des SaaS -Materials, nicht verändern, manipulieren oder ganz oder teilweise umgehen.

8.6 Der Partner ist verpflichtet, dtms nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.

8.7 Der Partner räumt dtms das Recht ein, die von dtms für den Partner zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung des nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. dtms ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallrechen-zentrum vorzuhalten.

9. Vergütung

9.1 Der Partner verpflichtet sich, dtms für die Überlassung der SaaS-Applikation und der SaaS-Leistungen, einschließlich des SaaS-Materials, ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Die Einzelheiten bestimmen sich anhand der konkreten Beauftragung oder hilfsweise soweit dort keine Vergütung vereinbart wurde, anhand der Preisliste der dtms.

9.2 Einwendungen gegen die Abrechnung der von dtms erbrachten Leistungen hat der Partner innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Partner genehmigt. dtms wird den Partner mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

9.3 Supportanfragen werden mit einer gesonderten Supportgebühr vergütet, sofern sich diese nicht auf die Funktions- bzw. Betriebsbereitschaft des SaaS beziehen.

9.4 dtms wird die Entgelte nach Ziffer 9.1 und Ziffer 9.3 dieser AGB jeweils am 10. des Monats am Quartalsbeginn für das vorherige Quartal in Rechnung stellen. Die Entgelte sind innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zahlbar.

10. Mängelgewährleistung/Haftung

10.1 dtms gewährleistet die Funktions- und Betriebsbereitschaft der SaaS-Applikation nach den Bestimmungen des jeweiligen Vertrages. Dem Partner ist bekannt, dass eine Software zur Anwendung kommt, die einen Algorithmus auf Basis einer "Künstlichen Intelligenz" verwendet und sich die SaaS-Applikation kontinuierlich verändert. Eine richtige Verknüpfung von Content und Antworten kann deshalb nicht in jedem Fall erwartet werden. Der Partner ist für das Training der SaaS-Applikation selbst verantwortlich. Dem Partner ist bewusst, dass die Leistung und der Confidence-Wert für die trainierten KI-Modelle abhängig von der Anzahl und Qualität der Trainingsdatensätze sind. dtms hat hierauf keinen Einfluss.

10.2 Für den Fall, dass Leistungen von dtms von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Partners in Anspruch genommen werden, haftet der Partner für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Partnerauftrages zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern

den Partner am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

Schadensersatzansprüche dtms sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, dtms, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet dtms nur, wenn eine der vertragswesentlichen Pflichten durch dtms, seine gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. dtms haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. . Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Partner vertrauen darf.

10.4 dtms haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch dtms, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

10.5 Für eine Nutzung der SaaS-Leistungen außerhalb der Einsatzbedingungen entfallen die Mängelrechte nach Ziffer 10 dieser AGB. dtms wird sich in diesem Fall in einem angemessenen Umfang und gegen ein zusätzliches, angemessenes Entgelt bemühen, die Supportleistungen aus Ziffer 5 dieser AGB zu erbringen.

10.6 Weisen Leistungen von dtms einen Fehler auf, ist dtms zumindest zweimalig Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren, sofern dtms die Mängelbeseitigung nicht endgültig verweigert hat. Das Recht des Partners zur Kündigung besteht nur bei erheblichen Mängeln.

10.7 Werden dtms durch eigene Erkenntnisse oder auf Grund einer Meldung des Partners Fehler bekannt, wird dtms den Fehler gemäß Ziffer 5.1 lit. b) dieser AGB sowie den ergänzenden Regelungen des SLA im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen. Hat der Partner die Störung zu vertreten oder liegt eine von dem Partner gemeldete Störung nicht vor, ist dtms berechtigt, dem Partner die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

10.8 Gelingt dtms die Fehlerbeseitigung nicht, kann der Partner die Vergütung anteilig mindern. Näheres hierzu regelt das SLA. Nach schriftlicher Fristsetzung mit erfolgloser Ablehnungsandrohung kann der Partner alternativ auch die entsprechende Leistung kündigen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Partners wegen eines Mangels oder Fehlers sind ausgeschlossen.

11. Laufzeit und Kündigung

AGB der dtms GmbH für SaaS (Software as a Service)

11.1 Soweit im Auftrag nicht anders vereinbart, hat der Vertrag über die Bereitstelder SaaS-Applikation Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Anmeldung und Registrierung durch den Partner bzw. den Kunden und kann von beiden Parteien frühestens mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. 11.2 Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist dtms insbesondere berechtigt, wenn der Partner fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung des SaaS verletzt. Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Fall voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen.

12. Schutzrechte Dritter

12.1 Sind gegen den Partner Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen geltend gemacht worden oder ist dies zu erwarten, kann dtms auf ihre Kosten den SaaS und die SaaS-Leistungen, einschließlich des SaaS-Materials, austauschen oder in einem für den Partner zumutbaren Umfang ändern. Ist dies oder die Einholung eines Nutzungsrechts für dtms nicht möglich, kann der Partner den Vertrag fristlos kündigen, sofern der SaaS oder die SaaS-Leistungen, einschließlich des SaaS-Materials, die Schutzrechte Dritter verletzt.

12.2 dtms treffen die Verpflichtungen gemäß Ziffer 12.1 dieser AGB nicht, soweit die Ansprüche darauf beruhen, dass die der SaaS unter anderen als den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verwertet wurde.

13. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis und Geheimhaltung

13.1 Bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachtet dtms die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der (DSGVO), Datenschutzgrundverordnung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Der Partner wird bei der Nutzung des SaaS und der SaaS-Leistungen, einschließlich des SaaS-Materials, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten, dtms ist insoweit nicht Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

13.2 Zusätzlich bedarf es aufgrund der Bestimmungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO eines separaten Vertrags zur Auftragsverarbeitung, der insbesondere Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die im Rahmen der Auftragsverarbeitung bestehenden Pflichten und Rechte des Partners festlegt.

13.3 Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die angemessene Bearbeitung des Vertrags, insbesondere für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erforderlich. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der dtms erforderlich. Berechtigte Interessen der dtms bestehen Zusammenhang mit Forderungen gegen den Partner. dtms vereinbart dementsprechend mit dem Partner mit Vertragsschluss über den KI-BOT-ASP eine AVV mit den diesbezüglichen Rechten und Pflichten. Die AVV und die hiermit verbundenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) sind auch über www.dtms.de abrufbar und einsehbar.

13.4 Der Partner wird die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Hinweispflichten gegenüber den Endkunden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Veröffentlichung von BGB, Bandansagen etc.) sicherstellen. dtms wird ihm auf Wunsch die nach dem TKG, TTDSG oder DSGVO notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, soweit diese dtms vorliegen.

13.5 Nähere Informationen zum Datenschutz sind auch online unter www.dtms.de/datenschutz abrufbar.

13.6 dtms und der Partner verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung des Vertrages über die Bereitstellung des SaaS -ASP zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, unbefristet strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d. h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl von dtms als auch vom Partner, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von dtms oder dem Partner erforderlich ist. In Zweifelsfällen wird sich die eine Partei von der anderen Partei vor einer solchen Weitergabe eine Zustimmung erteilen lassen.

13.7 dtms und der Partner verpflichtet sich, mit allen von ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung des Vertrages eingesetzten Mitarbeitern und Nachunternehmern eine mit Ziffer

13.6 dieser AGB inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

13.8. Der Partner wird die Applikation vor der Inbetriebnahme gegenüber seinen Endnutzer auf die datenschutzrechtliche Konformität für den jeweiligen Einsatz prüfen. Für die rechtskonforme Ausgestaltung der Nutzung gegenüber dem Endnutzer des Partners ist ausschließlich der Partner verantwortlich.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Auf Streitigkeiten zwischen dtms und dem Partner hinsichtlich des SaaS findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

14.2 Für Streitigkeiten zwischen dtms und dem Partner hinsichtlich des SaaS ist ausschließlicher Gerichtstand Bonn.

15. Sonstiges

15.1 Der Partner kann seine vertraglichen Rechte hinsichtlich der SaaS nur mit schriftlicher Einwilligung durch dtms abtreten

15.2 Eine Aufrechnung gegenüber der Vergütung ist dem Partner nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.